

Zielen und im System der Strafen, in der Regel der Befreiung von strafrechtlicher Verantwortlichkeit und der Rehabilitation zum Ausdruck. In Art. 20 der Grundlagen heißt es: „Die Strafe ist nicht nur Bestrafung für die begangene Straftat, sondern bezweckt auch die Besserung und Umerziehung der Verurteilten im Geiste einer ehrlichen Einstellung zur Arbeit, der strikten Einhaltung des Gesetzes und der Achtung der Regeln des sozialistischen Zusammenlebens, sowie die Verhütung neuer Straftaten sowohl durch die Verurteilten als auch durch andere Personen. Die Strafe verfolgt nicht das Ziel, physische Leiden zuzufügen oder die Würde des Menschen zu verletzen.“

Das sowjetische Strafsystem geht davon aus, daß jeder, sogar der schlimmste Täter besserungsfähig ist. Besonders human ist das sowjetische Strafrecht gegenüber Minderjährigen und Müttern.

Die sowjetischen Strafgesetzbücher enthalten ein detailliertes System der Befreiung von strafrechtlicher Verantwortlichkeit und Strafe. Die Anwendung der Verjährung und der Straftilgung (Aufhebung) hat allgemeinen Charakter. Eine Ausnahme besteht nur für Naziverbrecher, denen gegenüber das Institut der Verjährung nicht zur Anwendung kommt.

Ein anderes Grundprinzip des sowjetischen Strafrechts ist das *Prinzip des sozialistischen Demokratismus*. Es basiert auf der Anerkennung von Handlungen als gesellschaftsgefährlich ohne irgendwelche Einschränkungen nach Geschlecht, Alter, Nationalität oder sozialer Stellung.

Das Prinzip des sozialistischen Demokratismus zeigt sich weiter in der Teilnahme der breiten Öffentlichkeit am Prozeß der Besserung der Täter, die zur Erziehung den Kameradschaftsgerichten, den Kommissionen für die Angelegenheiten Minderjähriger oder Kollektiven von Werktätigen zur Bürgschaft anvertraut werden.

Das *Prinzip des proletarischen Internationalismus* kommt vor allem im Schutz der Interessen des Friedens, des friedlichen Zusammenlebens von Staaten mit verschiedenen sozialen Systemen als Grundlage des Lebens der Menschheit zum Ausdruck. Es zeigt sich ferner im gleichen Schutz der sozialistischen gesellschaftlichen Beziehungen und der Interessen der Werktätigen jedes beliebigen Staates.

Das Prinzip des proletarischen Internationalismus wurde überzeugend in den auf dem Krimtreffen der Führer der kommunistischen und Arbeiterparteien der sozialistischen Länder im Juli 1973 angenommenen Dokumenten bekräftigt. Hier wurde die Bedeutung der weiteren Integration der ökonomischen, politischen und ideologischen Anstrengungen auch für die Durchsetzung der friedlichen Koexistenz als einer bestimmten Form des Klassenkampfes hervorgehoben. Bei der Realisierung dieser Aufgaben kommt dem Recht eine bedeutende Rolle zu.<sup>5</sup>

Das sowjetische Strafrecht sieht harte Strafen für die vom Völkerrecht geächteten Verbrechen vor, z. B. für Kriegspropaganda, in welcher Form sie auch immer betrieben wird (Art. 71 des Strafgesetzbuches der RSFSR) und für die Verletzung der Regeln und Gebräuche der Kriegführung. Die sowjetische Regierung unterzeichnet alle internationalen Abkommen, die der Bekämpfung der Kriminalität

5 Vgl. *Kommunist*, 12/1973, S.3-11.